



Mitarbeitendeninformation

zu den Pandemieregelungen für Beschäftigte

Liebe BBAW-Mitarbeitende,

zu Ihrer Information haben wir nun die in den letzten Tagen teilweise recht kurzfristigen Informationen für Sie aufbereitet.

Bundestag und Bundesrat haben am 18. bzw. 19. November 2021 die Änderung des Infektionsschutzgesetzes beschlossen. Es trat am Mittwoch, den 24. November 2021, in Kraft.

Zur Eindämmung der Pandemie und zum persönlichen Schutz aller sollen Beschäftigte, wenn möglich, vermehrt aus dem Homeoffice arbeiten. Das Gesetz schreibt nun zwingend 3G am Arbeitsplatz vor. Das bedeutet für die BBAW als Arbeitgeberin, dass Beschäftigte die Arbeitsstelle nur betreten dürfen, wenn sie entweder vollständig gegen den SARS-Cov2-Virus geimpft, nach einer Covid-Infektion genesen oder negativ darauf getestet sind. Das Vorliegen der 3G-Voraussetzungen muss von allen Beschäftigten nachgewiesen und von uns als Arbeitgeberin kontrolliert und dokumentiert werden.

Diese Neuregelung dient dem Schutz aller Menschen. Sie ist aber nicht in allen Kreisen der Gesellschaft unumstritten. Durch die 3G-Pflicht am Arbeitsplatz wirkt dieser gesellschaftliche Diskurs direkt auch in das Arbeitsleben ein. Die Akademieleitung unterstützt das Anliegen der Neuregelung. Gleichzeitig ist ihr aber bewusst, dass einige Mitarbeitende die Neuregelung als Belastung empfinden werden. Doch das Gesetz muss umgesetzt werden. Die Akademieleitung appelliert daher eindringlich, bei der Umsetzung zu unterstützen, damit die Pandemie nun hoffentlich bald bezwungen werden kann.

Zur Ausgestaltung der 3G-Pflicht an der BBAW

Die BBAW setzt das Gesetz wie folgt um:

- Das bisherige Maßnahmenkonzept (<https://www.bbaw.de/intern/covid-19>) wird nach den aktuellen Rechtsvorschriften angepasst und mit den BBAW Mitbestimmungsgremien laufend aktualisiert.
- Ihr 3G-Status ist an der Pforte Jägerstraße 22/23 nachzuweisen.
- Zutritt zu den Arbeitsstätten haben nur Beschäftigte, die geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 08.05.2021 sind. Ausnahmen sind ausschließlich in der Jägerstraße 22/23 möglich für einen unmittelbar vor Arbeitsaufnahme durchzuführenden Antigentest.
- Bei einer dauerhaften Zugangsberechtigung durch Impfung oder unbefristeten Genesen-Status ist ein einmaliger Nachweis ausreichend.
- Beschäftigte, die weder geimpft oder genesen sind, müssen täglich zu Beginn eines jeden Präsenzarbeitstages einen negativen Test vorweisen.
- In einer Liste werden der Name des bzw. * der Beschäftigten, die Art des Nachweises (Status zutrittsberechtigt, befristet zutrittsberechtigt oder getestet) dokumentiert.
- Die Nachweise sind von den Beschäftigten mit sich zu führen und auf Nachfrage mit einem gültigen Ausweisdokument zur Identifikation der Person und zum Zwecke der Kontrollen durch dazu berechtigte Personen vorzuweisen.
- Der Test darf nicht älter als 24 Stunden, bei PCR-Tests nicht älter als 48 Stunden sein. Eine Testung muss entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen, wir empfehlen ein Testzentrum aufzusuchen.
- Die BBAW bestätigt die Erbringung des Nachweises gegenüber den Beschäftigten.
- Testzeit gilt nicht als Arbeitszeit. Die Durchführung der Tests ist gesetzliche Verpflichtung und Voraussetzung für die Arbeitsaufnahme.
- Für die Geltungsdauer weitergehender Vorschriften (sog. Homeoffice-Pflicht) für Büroarbeitsplätze ist die freie Entscheidung ob mobil oder in Präsenz gearbeitet wird insoweit

eingeschränkt, dass keine betrieblichen Gründe entgegenstehen sollten. Laut einer Klarstellung der Senatskanzlei sind beispielsweise Bibliotheksmitarbeitende kein klassisches Büropersonal; um Nutzungsmöglichkeiten bzw. den Betrieb von Einrichtungen der BBAW sicherstellen zu können (vgl. Pandemieplan).

- Im Homeoffice bzw. beim mobilen Arbeiten besteht keine Test-/Nachweispflicht. Bitte stimmen Sie Arbeitsfähigkeit und Ausgestaltung in Ihrem Kollegium bzw. insbesondere mit Arbeitsstellenleitung/ Projektleitung/ Vorgesetzte/n ab.
- Hinweise zu nahe gelegenen Testzentren finden Sie hier:
<https://www.schnelltestpotsdam.de/>
<https://www.coronapoint.de/pages/corona-testzentrum-berlin>

Gewährleistung des Datenschutzes

Um die Sicherheit personenbezogener Daten zu gewährleisten, ist Folgendes zu beachten:

- Die Listen über die Nachweise sind vor unberechtigter Einsichtnahme geschützt aufzubewahren und müssen auf Verlangen der Aufsichtsbehörde, Akademieleitung oder der Arbeitsschutzbeauftragten vorgelegt werden.
- Der Impf-, Genesenen- und Testnachweis darf von der BBAW nur verarbeitet werden, soweit dies zum Zwecke zur Nachweiskontrolle erforderlich ist. Eine Verarbeitung zu einem anderen Zweck ist nicht zulässig.

Weitere Hinweise

Beschäftigte, die den Nachweis nicht erbringen, müssen abgewiesen werden. Ist Arbeit im Homeoffice absolut nicht möglich, besteht grundsätzlich kein Entgeltanspruch. Für etwaige Rückfragen wenden Sie sich bitte an personalstelle@bbaw.de.

Im Übrigen möchten wir zu ihrer vollständigen Information anmerken, dass allein die fehlende Bereitschaft, seinen 3G-Status nachzuweisen, nicht zur Verweigerung von Präsenzarbeit berechtigt und/oder keinen Anspruch auf mobile Arbeit im Homeoffice begründet. Nach den Hinweisen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales kann die Verweigerung des Statusnachweises im Einzelfall arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Für Anregungen zu Corona-Maßnahmen nehmen Sie gern Kontakt zu Frau Susanne Fünfstück auf. Für personalrelevante Fragestellungen wenden Sie bitte sich an Frau Maria Berg.

Bleiben Sie gesund! Herzliche Adventgrüße senden

Ihr Christoph Marksches

mit Susanne Fünfstück, Maria Berg

sowie

der Personalrat, die Frauenvertretung und Schwerbehindertenvertretung.